

# Tätigkeitsbericht

der

**EdW** *ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER  
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN*

für das Geschäftsjahr 2022

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
<b>1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>1</b>
<b>1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme .....</b>	<b>3</b>
1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG .....	3
1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme.....	3
<b>1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) .....</b>	<b>4</b>
<b>1.3.1 Kernaufgaben .....</b>	<b>4</b>
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen.....	4
1.3.1.2 Beitragserhebungen.....	5
1.3.1.3 Prüfung der Institute.....	6
1.3.1.4 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis .....	6
<b>1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2022 der EdW zugeordneten Institute.....</b>	<b>6</b>
<b>1.3.3 Personal und Aufbauorganisation .....</b>	<b>7</b>
<b>1.3.4 IT-Systeme .....</b>	<b>8</b>
<b>1.3.5 Interne Kontrollverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Beitragserhebungen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) .....</b>	<b>10</b>
2.1.1 Grundlagen .....	10
2.1.2 Einmalige Zahlung .....	10
2.1.3 Jahresbeitrag.....	11
2.1.4 Sonderbeitrag/Sonderzahlung.....	12
<b>2.2 Das Verwaltungsverfahren .....</b>	<b>13</b>
<b>2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen .....</b>	<b>14</b>
2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen .....	14
2.3.2 Erhebung von Jahresbeiträgen .....	14
2.3.3 Erhebung von Sonderzahlungen.....	15
2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen .....	16
<b>3 Prüfung der Institute .....</b>	<b>18</b>
<b>3.1 Auswahl der Institute, Planung und Abstimmung des Prüfungsplans.....</b>	<b>18</b>
<b>3.2 Prüfungsinhalt und -umfang .....</b>	<b>18</b>
<b>3.3 Prüfungsanordnung, -durchführung und -ergebnis .....</b>	<b>20</b>
<b>3.4 Prüfungen in 2022.....</b>	<b>21</b>

<b>4 Entschädigungsfälle.....</b>	<b>23</b>
<b>4.1 Allgemeines.....</b>	<b>23</b>
<b>4.2 Übersicht .....</b>	<b>23</b>
<b>4.3 Bedeutsame Entwicklungen in abgeschlossenen Entschädigungsfällen.....</b>	<b>24</b>
<b>5 Sonstige Tätigkeiten.....</b>	<b>26</b>
<b>5.1 Geschäftsbericht .....</b>	<b>26</b>
<b>5.2 Tätigkeitsbericht .....</b>	<b>26</b>
<b>5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF .....</b>	<b>26</b>
<b>5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt (Destatis).....</b>	<b>26</b>
<b>5.5 Informationsmanagement.....</b>	<b>27</b>

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1:**           **Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und -systeme in Deutschland**
- Anlage 2:**           **EdW-Zugeordnete Institute**
- Anlage 3:**           **EdW-Organigramm**
- Anlage 4:**           **EdW-Beitragssystematik (Schematische Übersicht)**
  - Anlage 4.1**   **Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute**
  - Anlage 4.2**   **Wertpapierinstitute**
  - Anlage 4.3**   **Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften**
- Anlage 5:**           **Prüfung der Institute**

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AnlEntG</b>	<b>Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>BaFin</b>	<b>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</b>
<b>BdB</b>	<b>Bundesverband deutscher Banken e. V.</b>
<b>BMF</b>	<b>Bundesministerium der Finanzen</b>
<b>BStatG</b>	<b>Bundesstatistikgesetz</b>
<b>BVerfG</b>	<b>Bundesverfassungsgericht</b>
<b>BVR</b>	<b>Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.</b>
<b>BVR-ISG</b>	<b>BVR Institutssicherung GmbH</b>
<b>CRR</b>	<b>Capital Requirements Regulation</b>
<b>Destatis</b>	<b>Statistisches Bundesamt</b>
<b>DSGV</b>	<b>Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.</b>
<b>EAEG</b>	<b>Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz</b>
<b>EdB</b>	<b>Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH</b>
<b>EdW</b>	<b>Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen</b>
<b>EdWBeitrV</b>	<b>EdW-Beitragsverordnung</b>
<b>EinSiG</b>	<b>Einlagensicherungsgesetz</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>FPStatG</b>	<b>Finanz- und Personalstatistikgesetz</b>
<b>HGB</b>	<b>Handelsgesetzbuch</b>
<b>IFG</b>	<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>
<b>IT</b>	<b>Informationstechnik</b>
<b>KAGB</b>	<b>Kapitalanlagegesetzbuch</b>
<b>KfW</b>	<b>Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>
<b>KWG</b>	<b>Gesetz über das Kreditwesen</b>
<b>Phoenix</b>	<b>Phoenix Kapitaldienst GmbH</b>
<b>Tz.</b>	<b>Textziffer</b>
<b>VG</b>	<b>Verwaltungsgericht Berlin</b>
<b>VwGO</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>

<b>VwVfG</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b>
<b>VwVG</b>	<b>Verwaltungsvollstreckungsgesetz</b>
<b>WpHG</b>	<b>Wertpapierhandelsgesetz</b>
<b>WpIG</b>	<b>Wertpapierinstitutsgesetz</b>

# **1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen**

## **1.1 Hintergrund und Bedeutung der gesetzlichen Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU)**

Sollte ein Institut nicht mehr in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber den Anlegern zu erfüllen, so sind deren Ansprüche in gesetzlich festgelegtem Umfang durch die Anlegerentschädigung abgesichert. Eine solche Situation entsteht in der Regel durch eine Insolvenz des Instituts, welche neben wirtschaftlichen, strukturellen und konjunkturellen Ursachen auch aufgrund betrügerischer Handlungen oder des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten kann. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert.

Die Anlegerentschädigung trägt zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten bei, erleichtert den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften, baut Wettbewerbsbeschränkungen ab und soll das Vertrauen in das Finanzsystem erhöhen.

Wertpapiergeschäfte werden in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten getätigt, die ihre Gelder nicht nur in traditionellen Bankprodukten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) investieren. Die Anlegerentschädigung erfüllt daher auch eine wichtige Funktion im Rahmen des Verbraucherschutzes.

Die stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung soll in erster Linie den Anlegern zugute kommen. Darüber hinaus profitieren davon alle Institute unabhängig von ihrer Struktur und Größe, also auch solche, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls gering zu sein scheint.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen der Sicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland**

### **1.2.1 Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG**

Anleger, die in der EU Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger geschützt (Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG vom 03.03.1997). Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen

ein Institut nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung der Anleger hält. Hiermit ist ein europaweit einheitliches System für die Entschädigung von Anlegern geschaffen worden. Eine in 2010 von der Europäischen Kommission initiierte Überarbeitung der Anlegerentschädigungsrichtlinie wurde bisher nicht weiter verfolgt.

### **1.2.2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)**

Die Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG wurde mit der Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG im Jahr 1998 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) gemeinsam in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz gewährte Anlegern und Einlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und diente der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Nachdem in 2014 die Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU die Richtlinie 94/19/EG ersetzte, wurden deren Vorgaben in Deutschland in 2015 im neuen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) verankert, mithin das System der gesetzlichen Einlagensicherung aus dem EAEG in ein eigenständiges Gesetz überführt. Das EAEG, das seitdem auf die Belange der Anlegerentschädigung beschränkt ist, blieb als Anlegerentschädigungsgesetz erhalten (AnlEntG vom 16.07.1998, BGBl. I. S. 1842, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12.05.2021, BGBl. I. S. 990).

Die gewählte Struktur der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland wurde somit beibehalten und gefestigt.

Mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), welches am 26.06.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist die Regulierung und Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) herausgetrennt und in ein eigenes Aufsichtsregime überführt worden. In diesem Zuge war unter anderem auch das AnlEntG anzupassen, wobei dies ohne materielle Auswirkungen blieb. Die Regelungssystematik des WpIG lehnt sich an die des KWG an. Durch das WpIG ist jedoch ein stärker als bisher auf die Risikoprofile von Wertpapierinstituten zugeschnittener Regulierungsrahmen geschaffen worden. Das für ein Wertpapierinstitut anzuwendende Regelwerk ergibt sich dabei über ein Klassifizierungssystem, das neben Größe des Instituts unter anderem Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie dessen Systemrelevanz berücksichtigt. Nach dem WpIG werden drei Klassen unterschieden, das

heißt Kleine, Mittlere und Große Wertpapierinstitute (§ 2 Abs. 16, 17, 18 WpIG), für die unterschiedliche aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten. Inhaltlich richtet sich das WpIG im Wesentlichen an Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute. Die Großen Wertpapierinstitute unterliegen weitgehend unverändert den Regelungen des KWG und der Capital Requirements Regulation (CRR). Wertpapierinstitute sind grundsätzlich der EdW zuzuordnen (siehe auch Kapitel 1.3.2 und Anlage 2).

### **1.2.3 Entschädigungseinrichtungen und -systeme**

#### **1.2.3.1 Entschädigungseinrichtung nach dem AnlEntG**

Gemäß § 6 Abs. 1 AnlEntG ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW. Die EdW ist eine eigenständige Bundesbehörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und unterliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

#### **1.2.3.2 Weitere Entschädigungseinrichtungen und -systeme**

In Deutschland gibt es weitere drei gesetzliche Entschädigungseinrichtungen.

Die Sicherungseinrichtung nach dem EinSiG für private und öffentlich-rechtliche CRR-Kreditinstitute (ehemals Einlagenkreditinstitute) ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im gesetzlich vorgesehenen Umfang schützt. Die Edb ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB).

Die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) des Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und das Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe des Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) sind ebenfalls als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt.

Alle vorgenannten Einrichtungen werden durch die BaFin beaufsichtigt. Eine Übersicht zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und -systemen befindet sich in Anlage 1.

Neben den gesetzlichen Sicherungseinrichtungen haben die Bankenverbände freiwillige Systeme eingerichtet. Der Einlagensicherungsfonds des BdB stellt eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Entschädigung in Aussicht, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Der BVR und der DSGV setzen auf den Institutsschutz, der eine Sicherung der Liquidität und Solvenz der jeweils angehörenden Institute gewährleisten soll.

### **1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

#### **1.3.1 Kernaufgaben**

##### 1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-) Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut.

Entschädigungsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Keinen Anspruch haben unter anderem Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstitute, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, mittlere und große Kapitalgesellschaften (im Sinne des HGB) sowie die öffentliche Hand (§ 3 Abs. 2 AnlEntG).

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Institut in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften die Verpflichtungen eines Instituts auf Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden.

In den Schutzbereich des AnlEntG fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Dies sind Ansprüche auf Auszahlung tatsächlich vorhandener Guthaben oder Herausgabe von für den Anleger verwahrter Wertpapiere.

Ansprüche auf die Verschaffung von Rechten, Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren sind auch geschützt, soweit diese durch Unterschlagung oder Veruntreuung vereitelt worden sind.

Schadenersatzansprüche (Sekundäransprüche) scheiden hingegen aus und sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, insbesondere solche wegen falscher Beratung und auch wegen fehlerhafter Anlage.

Der Ersatz (tatsächlich) entgangenen Gewinns oder der Ausgleich von Verlusten, die aufgrund einer fehlerhaften Anlagestrategie entstanden sind, unterfallen nicht dem Schutz des AnlEntG. Ebenso werden ausgewiesene Scheingewinne nicht entschädigt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften des Instituts gegenüber dem Anleger (maximal 20 TEUR pro Anleger). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen und deren Bearbeitung siehe unter Kapitel 4.

#### 1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Mittel für die Durchführung der Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten Institute aufgebracht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG). Dazu erhebt die EdW einmalige Zahlungen und Jahresbeiträge sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen (siehe Kapitel 2).

Mit den Beiträgen der Institute müssen die Ansprüche gegen die EdW, die Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der EdW entstehen, gedeckt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AnlEntG).

Die Gelder werden nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Satz 3 AnlEntG angelegt.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Die einzelnen Bestimmungen über die Beitragszahlungen sind in der EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 2.1).

### 1.3.1.3 Prüfung der Institute

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Zudem dürfen nach § 9 Abs. 3 AnlEntG im Rahmen von Erlaubnisverfahren Prüfungen veranlasst werden. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AnlEntG werden die Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt.

Die Einzelheiten der Prüfungen werden gemäß § 9 Abs. 5 AnlEntG in Prüfungsrichtlinien, zuletzt geändert und von der BaFin genehmigt am 03.02.2016, festgelegt.

Gemäß Tz. 1.2 der Prüfungsrichtlinien werden die Prüfungen unterschieden in:

- a) Regelmäßige Prüfungen bei der EdW zugeordneten Instituten;
- b) Prüfungen aus konkretem Anlass bei der EdW zugeordneten Instituten;
- c) Prüfungen bei der EdW zuzuordnenden Instituten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 WpIG oder § 32 Abs. 1 KWG.

Näheres zu den Prüfungen wird in Kapitel 3 ausgeführt.

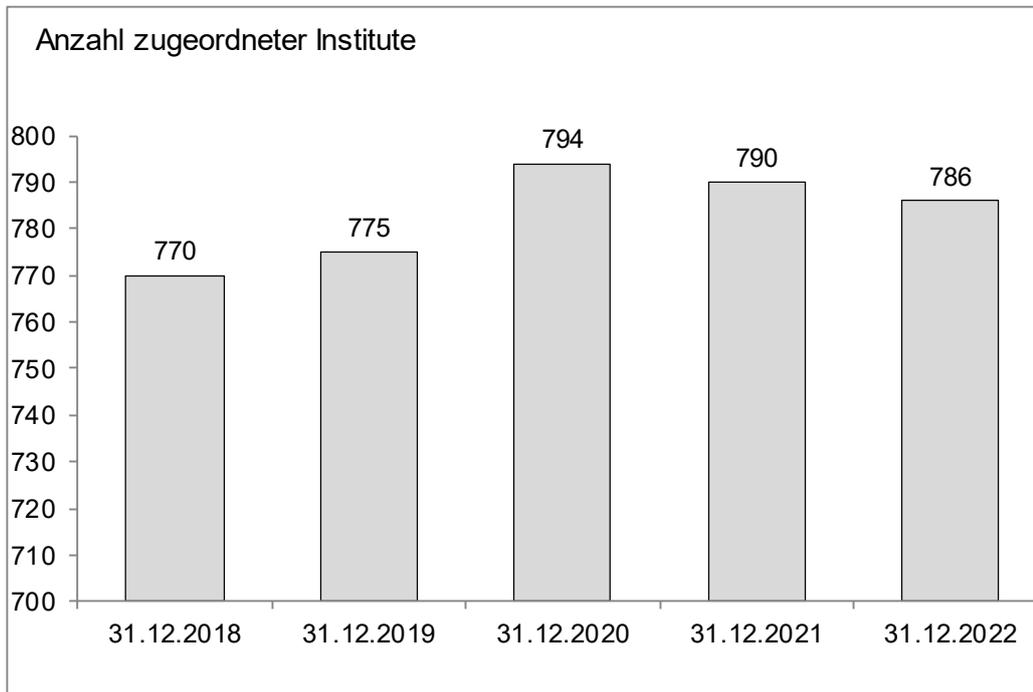
### 1.3.1.4 Anhörung vor Erteilung einer Erlaubnis

Die BaFin teilt der EdW gemäß § 16 Abs. 1 WpIG oder § 32 Abs. 3 KWG mit, wenn ein Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WpIG oder § 32 Abs. 1 KWG bei der BaFin gestellt hat und gibt der EdW Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (Anhörung). Die EdW erhält Einsicht in den Erlaubnisantrag und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die ein mögliches Risiko für den Eintritt eines Entschädigungsfalls ergeben könnten. In 2022 hat die EdW 41 Anträge auf Erlaubniserteilung/-erweiterung geprüft und die BaFin schriftlich informiert, ob aus Sicht der EdW gegebenenfalls Bedenken gegen die Erlaubniserteilung im beantragten Umfang bestehen. Diese werden von der BaFin im Erlaubnisverfahren berücksichtigt.

## 1.3.2 Struktur und Anzahl der im Jahr 2022 der EdW zugeordneten Institute

Beitragspflichtig bei der EdW sind Wertpapierinstitute, Kreditinstitute (keine CRR-Kreditinstitute) und Finanzdienstleistungsinstitute sowie externe Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 AnlEntG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute, Anlage 2).

Per 31.12.2022 sind der EdW 786 Institute (Vorjahr 790) zugeordnet.



In 2022 wurden der EdW 26 Institute aufgrund von Erlaubniserteilungen der BaFin neu zugeordnet, davon 23 Wertpapierinstitute, ein Finanzdienstleistungsinstitut und zwei externe Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Bei 30 Instituten endete die Zuordnung zur EdW im Berichtsjahr. 24 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, fünf Institute fusionierten und ein Institut war auf Weisung der BaFin nunmehr der EdB zuzuordnen.

Die Gruppe der Wertpapierinstitute ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, stellt mit 704 Instituten den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand aller der EdW zugeordneten Institute.

Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der Anlage 2 und der EdW-Beitragssystematik - Anlagen 4.1 bis 4.3 - zu entnehmen.

### 1.3.3 Personal und Aufbauorganisation

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AnlEntG verwaltet die KfW die EdW.

Die operative Verwaltung der EdW erfolgt aus dem Bereich „BK - Bestand Kreditservice“ im Team „BKa2 - Auftragsgeschäfte“ der KfW. Das Personal im Team „BKa2“, welches für die Bearbeitung der Kernaufgaben der EdW (Entschädigungen, Beitragserhebungen, Prüfungen der Institute, Anhörungen vor Erteilung einer Erlaubnis) und sonstige Tätigkeiten (z.B. Erstellung Geschäftsbericht, Informationsmanagement, Meldewesen an BMF, BaFin, Statistisches Bundesamt (Destatis)) eingesetzt wird, besteht aus zwölf Mitarbeiter/innen inkl. Leitung und Assistenz. Hinzu kommt die Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Buchhaltung, Compliance, Planung/Steuerung, Personal, Risikocontrolling, IT (Entwicklung und Pflege der Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung) und Zentrale Services. Unter den Leistungen der Zentralen Services sind insbesondere die Bereitstellung der Büro- und internen Archivräume, die Arbeitsplatzausstattung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert (siehe Anlage 3).

Wegen der im Jahr 2022 noch anhaltenden epidemischen Lage in Deutschland (Corona-Virus) wurde eine kontrollierte Steuerung von Präsenz- und Homeofficequote der für die EdW tätigen Mitarbeiter/innen nach den Konzepten der KfW unter Beachtung der betrieblichen Anforderungen zur Sicherstellung der Arbeitsprozesse vorgenommen. Die internen Maßnahmen wurden regelmäßig überprüft und konnten entsprechend der Lage Ende 2022 gelockert und im ersten Quartal 2023 aufgehoben werden.

#### **1.3.4 IT-Systeme**

Die EdW nutzt ein großrechnergestütztes Vorgangsbearbeitungssystem der KfW sowie mehrere MS-Access Anwendungen, in denen die von der EdW selbst erhobenen Daten sowie die von der BaFin regelmäßig übermittelten Datensätze erfasst werden. Für Zwecke der Buchhaltung und der Bilanzierung bedient sich die EdW des Systems ERP SAP ECC 6.0 der KfW. Zwischen diesen Systemen gibt es Schnittstellenverbindungen, durch die eine tägliche Aktualisierung der Daten erfolgt. Damit soll ein stets aktueller und umfangreicher Datenbestand gesichert werden. Der Zahlungsverkehr wird über die Zahlungsfunktionalitäten der KfW abgewickelt.

#### **1.3.5 Interne Kontrollverfahren**

Die EdW ist in das Rahmenwerk der internen Kontrollverfahren der KfW eingebunden, welche aus dem Internen Kontrollsystem (prozessabhängige Überwachungsmechanismen) und der Internen Revision (prozessunabhängige Überwachung) bestehen.

Als ein marktgängiges System zur Steuerung von Bankrisiken wendet die KfW das „Three Lines of Defense-Modell“ an. Hierbei werden Risikoarten eindeutigen Verantwortlichkeiten der zweiten Verteidigungslinie (regelungsgebende und überwachende Verantwortlichkeit liegt insbesondere bei Risikocontrolling und Compliance) zugeordnet und eine klare Funktionstrennung zwischen den Verteidigungslinien erreicht. Die erste Verteidigungslinie mit der operativen Ausführung und Verantwortlichkeit des Internen Kontrollsystems liegt dezentral in den jeweiligen Fachbereichen (Kontrollen in den operativen Prozessen der EdW). Die dritte Verteidigungslinie besteht aus der Internen Revision, die ihre beratende und prüfende Tätigkeit ausübt.

Somit soll ein höchstmögliches Maß an Wirksamkeit der Geschäftstätigkeit, der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und des Vermögensschutzes sichergestellt werden.

Im Berichtsjahr fand keine Prüfung der EdW durch die Interne Revision statt.

## **2 Beitragserhebungen**

### **2.1 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV)**

#### **2.1.1 Grundlagen**

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 9 AnlEntG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und zuletzt durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12.05.2021 (BGBl. I. S. 990, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten Institute sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt. Ferner existieren risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten.

Die Einstufung der Institute in Beitragsgruppen in Bezug auf den Umfang der Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG, Wertpapierdienstleistungen nach dem WpIG sowie Dienst- oder Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist in den Anlagen 4.1 bis 4.3 zusammengestellt.

#### **2.1.2 Einmalige Zahlung**

Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW wird zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung nach § 4 EdWBeitrV erhoben. Der Mindestbeitrag ist risikoorientiert gestaffelt (1.050 EUR, 2.100 EUR, 4.200 EUR, 6.300 EUR) und wird auf die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) angerechnet. Die einmalige Zahlung ist als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet und wird nach denselben Beitragsbemessungskriterien anhand risikoorientierter Parameter berechnet.

### 2.1.3 Jahresbeitrag

Institute, die der EdW zugeordnet sind, haben Jahresbeiträge zu leisten, welche sich nach den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV berechnen.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23 %, 2,46 %, 3,85 % bzw. 7,7 % der Bruttoprovisionserträge und der nicht aus unrealisierten Gewinnen stammenden Bruttoerträge des Handelsbestands als Bemessung zugrunde. Er ist auf maximal 10 % des Jahresüberschusses begrenzt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Nach § 2a Abs. 2 EdWBeitrV wird grundsätzlich vermutet, dass alle Institute befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt (gilt für einen Großteil der Wertpapierinstitute) oder die Institute durch eine eidesstattliche Versicherung nachweisen, dass die Verschaffungsbefugnis gegenüber Kunden nicht besteht.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können reduziert angesetzt werden, wenn das Institut dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das Institut über eine Vertrauensschadenversicherung verfügt. Hierzu ist vom Institut fristgerecht ein Antrag bei der EdW zu stellen und ein Nachweis eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Vertrauensschadenversicherung zu erbringen.

Ein Kundenstrukturzuschlag wird - gestaffelt nach 10 %, 15 % bzw. 20 % - auf den Jahresbeitrag erhoben, wenn das Institut mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Anleger hat.

#### **2.1.4 Sonderbeitrag/Sonderzahlung**

Die EdW ist nach § 5 Abs. 6 AnlEntG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 AnlEntG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert. Bei Sonderbeitrags- und Sonderzahlungserhebungen wird - wie im Rahmen der Jahresbeitragshebung - ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mindestbeitrags entspricht dem mindestens zu leistenden Jahresbeitrag. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Institute bei außergewöhnlichen Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, zur Finanzierung beitragen.

Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen nach § 8 Abs. 7 Satz 6 AnlEntG in einem Abrechnungsjahr maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 7 Satz 7 AnlEntG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird (maximal das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages, wenn es vorher in drei aufeinanderfolgenden Jahren Sonderzahlungen geleistet hat). § 5 Abs. 3 EdWBeitrV begrenzt die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf maximal 45 % des Jahresüberschusses (Belastungsbergrenze).

Die EdW kann ein Institut mit Zustimmung der BaFin von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die EdW zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde (§ 8 Abs. 7 Satz 8 AnlEntG).

## 2.2 Das Verwaltungsverfahren

Die Beiträge werden von der EdW mittels Bescheid gegenüber den beitragspflichtigen Instituten festgesetzt.

Gegen einen Beitragsbescheid können die Institute gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der EdW einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 8 Abs. 10 Satz 3 AnlEntG), das heißt, dass der Beitrag auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Institute können bei der EdW oder bei der BaFin die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim vorgenannten Gericht ist jedoch nur zulässig, wenn die EdW oder die BaFin den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt haben, in angemessener Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden haben oder die Vollziehung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Die Anzahl der von den Instituten gegen die erlassenen Bescheide zu den einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen eingelegten, noch nicht beschiedenen Widersprüche ist den Kapiteln 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 zu entnehmen. Nach erfolgter Abhilfeprüfung der EdW wurden die Widerspruchsverfahren an die BaFin abgegeben (§ 6 Abs. 4 AnlEntG) und liegen dort zur Prüfung und Entscheidung vor. Die EdW führt jährlich eine Bestandsaufnahme der registrierten Widersprüche durch und gleicht die Daten mit der BaFin ab.

Wird ein Widerspruch von der BaFin zurückgewiesen, besteht für das Institut die Möglichkeit zur Anfechtungsklage beim VG (siehe unter Kapitel 2.3.4).

Nach § 8 Abs. 10 Satz 1 AnlEntG findet aus den Beitragsbescheiden der EdW die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) statt. Sofern im Einzelfall erforderlich, leitet die EdW zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber säumigen Beitragszahlern Vollstreckungsmaßnahmen ein und unterrichtet hierüber die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Die Vollstreckungshandlungen werden durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden (Hauptzollämter) durchgeführt.

Die EdW führt halbjährlich eine Überprüfung der offenen Forderungen aus Beiträgen auf deren Durchsetzbarkeit durch.

## **2.3 Erhebung von einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen**

### **2.3.1 Erhebung von einmaligen Zahlungen**

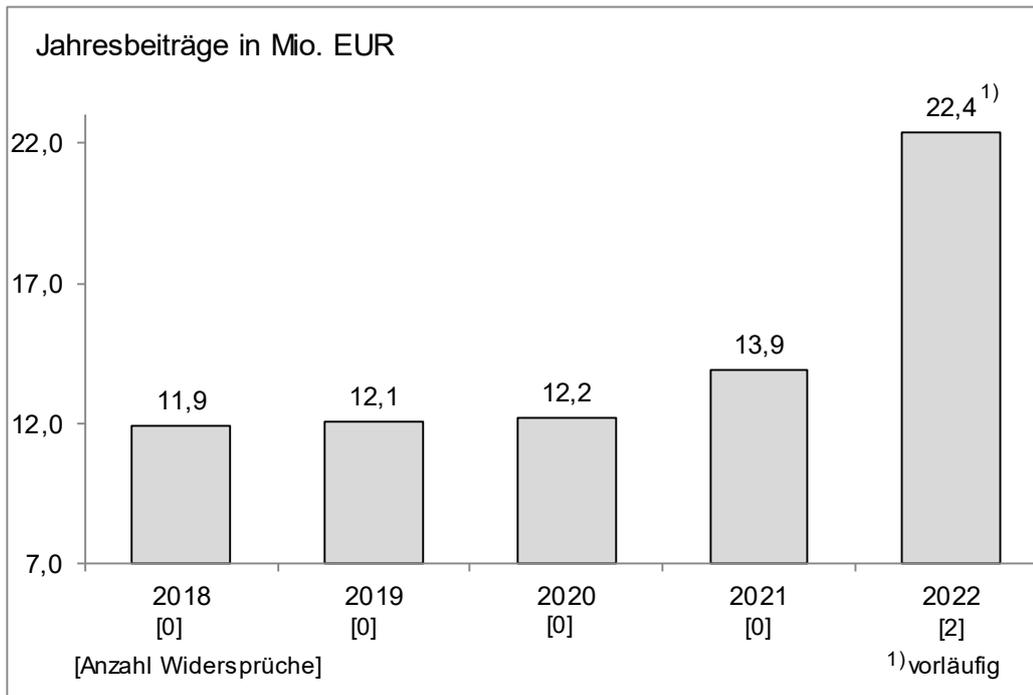
Mit der Zuordnung eines Instituts zur EdW ist zunächst der Mindestbeitrag der einmaligen Zahlung festzusetzen, der im Folgejahr auf die dann zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu erhebende einmalige Zahlung angerechnet wird (siehe auch Kapitel 2.1.2).

Die Höhe der jährlich erhobenen einmaligen Zahlungen bewegte sich in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen jeweils rund 0,1 und 0,2 Mio. EUR. Im Jahr 2018 beliefen sich die festgesetzten einmaligen Zahlungen ausnahmsweise auf 1,1 Mio. EUR. Dies war hauptsächlich auf die einmalige Zahlung einer der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsbank in Höhe von 0,9 Mio. EUR zurückzuführen, die der Höhe nach eher als Sondereffekt (Hintergrund Brexit) einzustufen ist. Per 31.12.2022 war ein Widerspruch gegen einen Bescheid über die einmalige Zahlung anhängig.

### **2.3.2 Erhebung von Jahresbeiträgen**

Die EdW informierte die ihr zugeordneten Institute mit Rundschreiben vom 08.04.2022 über die anstehende Jahresbeitragserhebung 2022. Die dazugehörigen Formulare wurden dem Rundschreiben beigelegt und zugleich von der EdW zum Download in der Online-Bibliothek auf der EdW-Homepage zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahr begann die EdW planmäßig im Verlaufe des Monats Juli mit der Festsetzung der Jahresbeiträge und konnte diese - wie gewohnt - zum Jahresende, bis auf vier Einzelfälle, abschließen. Insofern handelt es sich bei dem für 2022 in nachstehender Übersicht ausgewiesenen Volumen per 31.12.2022 um eine vorläufige Angabe.



Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren sämtliche Jahresbeiträge 2022 erhoben, die sich - nach Erstattungen - insgesamt auf 22,2 Mio. EUR belaufen.

Das hohe Beitragsvolumen in 2022 ist aus dem sehr positiven Börsenjahr 2021 abzuleiten, woraus die Institute wirtschaftlichen Nutzen zogen. In der Regel konnten die Institute ihre Ertragslage erheblich steigern, was wiederum höhere Beitragszahlungen an die EdW zur Folge hatte.

### 2.3.3 Erhebung von Sonderzahlungen

Zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix gewährte die Bundesrepublik Deutschland der EdW in 2008 bzw. 2011 zwei Darlehen über insgesamt 269.000 TEUR, von denen insgesamt 259.693 TEUR abgerufen wurden. Die EdW hat zur Refinanzierung der abgerufenen Mittel von den ihr zugeordneten Instituten in den Jahren 2010 bis 2016 sieben Sonderzahlungen erhoben und verwendete die daraus vereinnahmten Gelder für den Kapitaldienst der Darlehen. Zum 30.11.2016 wurden die Darlehen aus Sonderzahlungen, Rückflüssen aus der Insolvenzmasse Phoenix und Fondsmitteln der EdW (Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen) vollumfänglich getilgt. Somit sind keine weiteren Sonderzahlungserhebungen erforderlich (zum Entschädigungsfall Phoenix siehe unter Kapitel 4.3).

Gegen die Bescheide zur Sonderzahlung legte eine Vielzahl der sonderzahlungspflichtigen Institute Rechtsmittel ein. Zum 31.12.2022 sind bei der BaFin noch 16 Widersprüche anhängig

(Vorjahr 36). Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14.05.2020 (siehe Kapitel 2.3.4) hatte die BaFin mit Schreiben vom 20.04.2021 gegenüber den Instituten eine Rücknahme der Widersprüche angeregt.

### 2.3.4 Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen einmaligen Zahlungen, Jahresbeiträgen und Sonderzahlungen

Die zum 31.12.2022 anhängigen Klageverfahren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Klageverfahren (Anzahl)	31.12.2022 [31.12.2021]	
	Klagen	davon ruhend gestellt
einmalige Zahlungen	0 [0]	0 [0]
Jahresbeiträge	1 [6]	1 [4]
Sonderzahlungen	1 [1]	1 [1]
<b>gesamt</b>	<b>2 [7]</b>	<b>2 [5]</b>

Nachdem in 2022 die Klagen in den beiden laufenden Verfahren zurückgewiesen wurden, erfolgte zunächst die Rücknahme von drei Klagen, die ruhend gestellt waren. Die beiden per 31.12.2022 noch ausgewiesenen, ebenfalls ruhend gestellten Klagen wurden im ersten Quartal 2023 zurückgenommen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren somit keine Klagen mehr anhängig.

In der Vergangenheit war die EdW einer Vielzahl von Klagen ausgesetzt, welche die Erhebung der Beiträge und Sonderzahlungen grundsätzlich in Frage gestellt haben. In Einzelfällen wurde der volle Instanzenweg beschritten und auch das BVerfG befasst.

Das BVerfG wies bereits mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) eine Verfassungsbeschwerde zurück und bestätigte die Zulässigkeit der Beiträge im vom Gesetzgeber installierten System.

Weitere im Jahr 2015 erhobene vier Verfassungsbeschwerden, die sich im Wesentlichen auf die angeblich ungleiche Verteilung und nicht gewährte Verhältnismäßigkeit der Kostenbelastung der Institute bei der EdW gegenüber den CRR-Kreditinstituten bei ihren jeweiligen Entschädigungseinrichtungen stützten, wurden vom BVerfG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und durch Beschlüsse vom 14.05.2020 (2 BvR 243/15, 2 BvR 244/15, 2 BvR 2322/15, 2 BvR 2323/15) nicht zur Entscheidung angenommen. Das BVerfG stellte fest, dass die

Beschwerden mangels grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung nicht annahmefähig und darüber hinaus auch unzulässig sind.

In einem bereits in 2020 zu Gunsten der EdW entschiedenen Verfahren zum Jahresbeitrag 2015 hat ein Institut im Februar 2021 eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die Erfolgsaussichten dürften jedoch bei Gesamtbetrachtung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG eher gering sein.

## **3 Prüfung der Institute**

### **3.1 Auswahl der Institute, Planung und Abstimmung des Prüfungsplans**

Auf Grundlage der Prüfungsrichtlinien orientiert sich die Intensität und Häufigkeit der regelmäßigen Prüfungen gemäß Tz. 1.2a) (siehe Kapitel 1.3.1.3) an den Ausfallrisiken der Institute. Bei der Bestimmung des Ausfallrisikos sollen die dem Institut durch die erteilte Erlaubnis eröffneten Geschäfte und Befugnisse, der Umfang und der Risikogehalt der tatsächlich betriebenen Geschäfte sowie die Kundenstruktur und die Höhe der bei Eintritt eines Entschädigungsfalles möglichen Gesamtentschädigung berücksichtigt werden.

Die EdW wählt bis zum 30.09. eines Jahres die im nachfolgenden Kalenderjahr zu prüfenden Institute aus und teilt ihren Prüfungsvorschlag (Liste der zu prüfenden Institute) der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank mit. Die BaFin informiert anschließend die EdW und die Deutsche Bundesbank bis zum 15.12. über die vorgesehenen Prüfungen und teilt Umstände mit, die gegen die Durchführung einer Prüfung oder für deren kurzfristige Anordnung sprechen. Im Bedarfsfall soll die Liste der zu prüfenden Institute angepasst werden.

Für die Prüfungsauswahl bildet die EdW Risikogruppen. Bei der Risikogruppeneinteilung wird zum einen berücksichtigt, ob ein Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (Verschaffungsbefugnis). Zum anderen werden die im Rahmen der Beitragserhebung erhobenen Kundenstrukturdaten (Anzahl der entschädigungsberechtigten Kunden) mit einbezogen. In den risikohöheren Gruppen (bestehende Verschaffungsbefugnis, größere Anzahl entschädigungsberechtigter Kunden) werden anteilmäßig jährlich mehr Prüfungen durchgeführt als in den Gruppen mit einer geringeren Risikoeinstufung.

Prüfungen aus konkretem Anlass gemäß Tz. 1.2.b) und bei der EdW zuzuordnenden Instituten gemäß Tz. 1.2.c) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) sollen grundsätzlich dann durchgeführt werden, wenn aufgrund von besonderen Hinweisen eine erhöhte Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles bei einem Institut möglich erscheint und ein geeigneteres Mittel zur Einschätzung der Gefahr nicht zur Verfügung steht.

### **3.2 Prüfungsinhalt und -umfang**

Die Prüfungen beschränken sich grundsätzlich auf Teilbereiche des Instituts. Prüfungsinhalt und -umfang können entsprechend der individuellen Gegebenheiten oder aufgrund von

Erkenntnissen während der Prüfung durch die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin erweitert bzw. geändert werden.

Der Prüfungsinhalt und -umfang wird dem Institut mit der Prüfungsanordnung mitgeteilt.

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf folgende Prüfungsgebiete:

- die Vertragsbeziehungen mit Augenmerk darauf, ob das Institut die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis entsprechend handelt;
- bei bestehender Verschaffungsbefugnis, ob die Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gegenüber entschädigungsberechtigten Kunden von gesondert für die Kunden insolvenzfest verwahrten Werten abgedeckt sind;
- Durchführung einer Kundenstrukturanalyse aller Geschäftsarten mit Wertpapier-Relevanz;
- die Geschäftsabwicklung sowie Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Geschäfte;
- die Vertriebsorganisation;
- das Rechnungswesen einschließlich der internen Kontrollverfahren sowie der Internen Revision.

Sollte festgestellt werden, dass ein Institut tatsächlich nicht die Befugnis besitzt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und seiner Befugnis konform handelt, können entsprechende Prüfungshandlungen entfallen. Gleiches gilt, wenn sich bei der Prüfung ergibt, dass ein Institut bei Durchführung der Wertpapiergeschäfte ausschließlich nicht entschädigungsberechtigte Anleger im Sinne des § 3 Abs. 2 AnlEntG hat. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, werden Prüfungsinhalt und -umfang um andere, nicht genannte Teilbereiche erweitert oder die Prüfung vorgenannter Teilbereiche geändert.

Die Einsicht in das Beschwerdebuch und in etwaige Kundenbeschwerden ist Bestandteil der Prüfungshandlungen, da sich daraus Erkenntnisse über eine mögliche unzulässige Entgegennahme von Kundengeldern und/oder Wertpapieren ergeben können.

Die EdW steht mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank im regelmäßigen Austausch bezüglich individuell abzustimmender Prüfungen.

### **3.3 Prüfungsanordnung, -durchführung und -ergebnis**

Die regelmäßigen Prüfungen werden den Instituten grundsätzlich vorher angekündigt und werden nur im Ausnahmefall unangekündigt durchgeführt.

Prüfungen aus konkretem Anlass erfolgen angekündigt oder unangekündigt und bei der EdW zuzuordnenden Instituten regelmäßig angekündigt.

Nachdem die EdW eine Prüfung anordnet und die BaFin der Deutschen Bundesbank den Prüfungsauftrag erteilt hat, führt die Deutsche Bundesbank die Prüfung in Abstimmung mit dem Institut durch.

Die Deutsche Bundesbank fertigt einen Bericht über die Prüfung an, der an die BaFin, die EdW und an das Institut übermittelt wird.

Soweit der Deutschen Bundesbank während der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die den Bestand des Instituts gefährden, soll sie die EdW und die BaFin schon vor Abschluss der Prüfung hierüber unterrichten. Im Berichtsjahr stellte die Deutsche Bundesbank keine bestandsgefährdenden Tatsachen fest, sodass eine entsprechende Unterrichtung nicht erforderlich war.

Die Auswertung der Prüfungsberichte durch die EdW erfolgt im Hinblick darauf, ob sich aus den Prüfungsergebnissen der Deutschen Bundesbank weitergehende Aufgaben für die EdW ergeben (zum Beispiel Auswirkungen auf die Beitragserhebung, Erfordernis von Abstimmungen mit der BaFin o. ä.).

Wenn die Deutsche Bundesbank im Rahmen einer Prüfung feststellt, dass ein Institut sich - entgegen seiner Erlaubnis bzw. entgegen der im Rahmen der Beitragserhebung abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (§ 2a Abs. 2 EdWBeitrV) - Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren verschafft hat oder gar durch den Geschäftszuschnitt weiterhin verschafft, wird das Institut grundsätzlich in eine höhere Beitragsgruppe gemäß § 2a EdWBeitrV eingestuft (höhere Beitragssätze) und es ist zudem ein höherer Mindestbeitrag zu erheben (§ 1 Abs. 1a EdWBeitrV).

Im Bedarfsfall, insbesondere bei erheblichen Feststellungen oder risikoerhöhenden Bewertungen von Sachverhalten, erfolgt ein direkter Austausch der EdW mit der BaFin.

Sofern aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin ergriffen werden, sind die EdW und die Deutsche Bundesbank von der BaFin hierüber zu informieren.

Im Rahmen eines Monitorings werden von der EdW eventuelle Maßnahmen und weitere Schritte nachgehalten.

Eine schematische Darstellung über die Prüfungen ist Anlage 5 zu entnehmen.

### **3.4 Prüfungen in 2022**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 44 Institute für eine regelmäßige Prüfung gemäß Tz. 1.2a) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) ausgewählt.

Daneben waren fünf weitere Prüfungen nachzuholen, die bereits im Jahr 2021 vorgesehen waren, jedoch auf Grund der Koordination der Kapazitäten für Prüfungen durch die Deutsche Bundesbank verschoben wurden. Vier dieser Prüfungen wurden im Jahr 2022 angeordnet. Eine Prüfung musste nochmals verschoben werden, weil das Institut im Berichtsjahr den Sitz in ein anderes Bundesland verlegte, wodurch eine neue Planung der Prüfung erforderlich wurde. Die Durchführung dieser Prüfung ist nun in 2023 vorgesehen.

Im Berichtsjahr galten fortan die Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie und hatten weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Prüfungsdurchführungen. Die Prüfungen wurden weitestgehend ohne persönliche Kontakte absolviert. Hierfür werden Unterlagen elektronisch oder postalisch an die Deutsche Bundesbank übermittelt und Besprechungen/Befragungen telefonisch oder per Videoübertragung abgehalten. Eine Vielzahl der Institute hat mittlerweile die Voraussetzungen für eine kontaktlose Geschäftsabwicklung geschaffen, sodass auch Prüfungshandlungen vermehrt kontaktlos durchgeführt werden können. Soweit Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen des Instituts für die Erreichung des Prüfungsziels unabdingbar waren, wurden diese unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Bestimmungen durchgeführt.

Von den 44 Prüfungen wurden im Berichtsjahr 39 Prüfungen angeordnet und geleistet. Weitere drei Prüfungen wurden bereits angeordnet und sollen im Jahr 2023 umgesetzt werden. Auf zwei der 44 Prüfungen wird in Abstimmung mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank verzichtet; ein Institut hat seine Erlaubnis im Berichtsjahr zurückgegeben und ein weiteres Institut erbrachte im Rahmen einer Umstrukturierung keine Wertpapierdienstleistungen, sodass die vorliegenden Erkenntnisse aus der laufenden Aufsicht der BaFin ausreichen, um die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles hinreichend genau bestimmen zu können.

Bei den im Berichtsjahr geprüften Instituten bestand nach den Feststellungen der Deutschen Bundesbank keine akute Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles.

Jedoch bewertete die Deutsche Bundesbank in mehreren Fällen die Sachverhalte dergestalt, dass die Gefahr der Feststellung eines Entschädigungsfalles als potenziell erhöht eingestuft wurde. Mängel bzw. gefahrerhöhende Sachverhalte waren insbesondere:

- fehlende oder ungenügende Einschränkung der Verschaffungsbefugnis in den Vollmachten der Depotbanken;
- Mängel in der Vertragsgestaltung;
- unzureichende Regelung bei monetären Zuwendungen;
- Sonderregelung in der Honorarabrechnung ohne schriftliche Vereinbarung;
- zu weit reichende technische Verfügungsmöglichkeit im Kundendepot;
- fehlerhafte Gebühreneinzüge bei Kunden;
- unzulässige Verschaffung von Kundengeldern durch Abbuchung von Honoraren für Schwestergesellschaften;
- fehlende Beschwerdedefinition, keine Überprüfbarkeit von Kundenbeschwerden
- unangemessene Dauer der Bearbeitung von Kundenbeschwerden;
- fehlende Identifikationsunterlagen über Kunden.

Zu Prüfungen aus konkretem Anlass gemäß Tz. 1.2.b) und bei der EdW zuzuordnenden Instituten gemäß Tz. 1.2.c) der Prüfungsrichtlinien (siehe Kapitel 1.3.1.3) ist anzumerken, dass hierfür im Berichtszeitraum keine Notwendigkeit bestand.

## 4 Entschädigungsfälle

### 4.1 Allgemeines

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 4 AnlEntG den Entschädigungsfall bei einem Institut festzustellen, wenn ein Institut aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 AnlEntG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 AnlEntG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Anleger.

### 4.2 Übersicht

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 22 Entschädigungsfälle festgestellt, deren Bearbeitung abgeschlossen ist. Die Feststellung des letzten Entschädigungsfalls datiert aus 2016.

Tabelle 1: Abgeschlossene Entschädigungsfälle

Lfd. Nr.	Entschädigungsfall (Institut)	Feststellung (Datum)
1.	Currency & Commodity Broker GmbH	22.01.1999
2.	IBB Gesellschaft für Vermittlung von internationalen Termingeschäften GmbH	27.12.1999
3.	Drexel Management GmbH	13.04.2000
4.	V-O-B Handelsgesellschaft mbH	02.10.2000
5.	BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001
6.	EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG	25.08.2000
7.	Future Securities AG	31.08.2001
8.	Eventus Gesellschaft für Vermittlung von Finanzanlagen und Wertsicherungen mbH	13.06.2001
9.	ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs GmbH	11.10.2001

10.	BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten GmbH	05.11.2001
11.	CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsgesellschaft mbH	04.02.2002
12.	Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002
13.	AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002
14.	DBH Brokerhaus AG	04.08.2002
15.	D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002
16.	Guthmann & Roth AG	30.10.2002
17.	Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005
18.	Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009
19.	FXdirekt Bank AG	22.01.2013
20.	Dr. Seibold Capital GmbH	19.12.2013
21.	Wolfgang Müller WertpapierManagement e. K.	29.09.2014
22.	Finanzberatung Günther Hallmeier e. K.	16.11.2016

Tabelle 2: Schadensvolumen zum 31.12.2022

<b>Entschädigungsfall</b>	<b>Anleger (Anzahl)</b>	<b>Entschädigungen (Anzahl)</b>	<b>Entschädigungen (TEUR)</b>
<b>Abgeschlossene Fälle</b>	39.684	30.437	282.005,03

#### **4.3 Bedeutsame Entwicklungen in abgeschlossenen Entschädigungsfällen**

Nachfolgend werden bedeutsame vollzogene oder zu erwartende Entwicklungen in zwei abgeschlossenen Entschädigungsfällen dargestellt:

##### Phoenix Kapitaldienst GmbH

Obwohl im Insolvenzverfahren Phoenix bereits am 08.05.2015 der Schlusstermin stattgefunden hat und die Ausschüttung des Großteils der Insolvenzmasse erfolgte, ist das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach Abwicklung der noch offenen Vorgänge rechnet der Insolvenzverwalter mit einer Nachtragsverteilung. Wann diese erfolgen kann, ist noch nicht abzusehen.

FXdirekt Bank AG

Das in 2013 eröffnete Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Insolvenzverwalter hatte im August 2018 eine Abschlagszahlung vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass mit Abschluss des Verfahrens eine weitere Zahlung erfolgt. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

## **5 Sonstige Tätigkeiten**

### **5.1 Geschäftsbericht**

Die EdW hat gemäß § 10 Abs. 1 AnlEntG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht ist nach § 10 Abs. 2 AnlEntG bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

### **5.2 Tätigkeitsbericht**

Auf der Homepage der EdW wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht, der Angaben zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, zur Struktur und Anzahl zugeordneter Institute, zur Beitragserhebung, den Prüfungen der Institute, den Entschädigungsfällen und sonstigen Tätigkeiten der EdW enthält.

### **5.3 Berichterstattung, Stellungnahmen und Statistiken an die BaFin und das BMF**

Die EdW liefert quartalsweise eine Statistik an die BaFin und das BMF zum Stand der Beitragserhebung, Anzahl zugeordneter Institute, Mittel der EdW, Prüfungen der Institute gemäß § 9 Abs. 1 AnlEntG und Entschädigungsfälle.

An das BMF hat die EdW für die Haushaltsrechnung der Sondervermögen des Bundes regelmäßig Angaben zur Rechnungslegung und Planung zu übermitteln.

### **5.4 Meldungen an das Statistische Bundesamt (Destatis)**

Das Statistische Bundesamt (Destatis) zieht die EdW für Meldungen heran. Diese Auskunftspflichten nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) betreffen

- eine jährliche Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Ergebnis wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte liefert (Schuldenstatistik). Diese Erhebung dient u. a. als Grundlage für die

Stabilitätsberichterstattung der Deutschen Bundesbank an die Europäische Kommission, aber auch als Entscheidungshilfen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

- eine jährliche Statistik über das öffentliche Finanzvermögen (Finanzvermögenstatistik), die zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des öffentlichen Gesamthaushalts abbildet;
- eine jährliche Abfrage zu den Jahresabschlussdaten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik);
- eine quartalsweise Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, auch unterjährig vergleichbare Daten über die Finanzen des Staatssektors zu gewinnen;
- eine quartalsweise - über die BaFin angeforderte - Abfrage von Daten, die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und das Staatskonto (relevant für den Maastricht-Saldo) erforderlich sind.

## **5.5 Informationsmanagement**

Hauptinformationsquelle für Anleger, Institute und sonstige Interessengruppen der EdW ist die Homepage ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)). Hier werden Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, aktuelle Meldungen sowie allgemeine Informationen zum gesetzlichen Hintergrund und den Aufgaben der EdW bereitgestellt. In der Online-Bibliothek können Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Tätigkeitsberichte und Urteile von Verwaltungs- und Zivilgerichten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beitragserhebung und Anlegerentschädigung sind, eingesehen werden.

Die EdW-Mitarbeiter/innen erhalten regelmäßig telefonische und schriftliche Anfragen diverser Interessengruppen (Anleger, Institute, Rechtsvertretungen, Verbände, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Presse) zu Beitrags- und Entschädigungsthemen sowie zum Anlegerschutz.

Des Weiteren gehen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW sowie zu deren Leistungen und Produkten ein. Eingehende kritische Hinweise mit möglicher Entschädigungsrelevanz leitet die EdW zur Prüfung an die BaFin weiter.

Die Prüfungen der Institute nach § 9 Abs. 1 AnlEntG (siehe Kapitel 1.3.1.3 und 3) geben einzelnen Instituten Anlass für Rückfragen zur Durchführung der Prüfung.

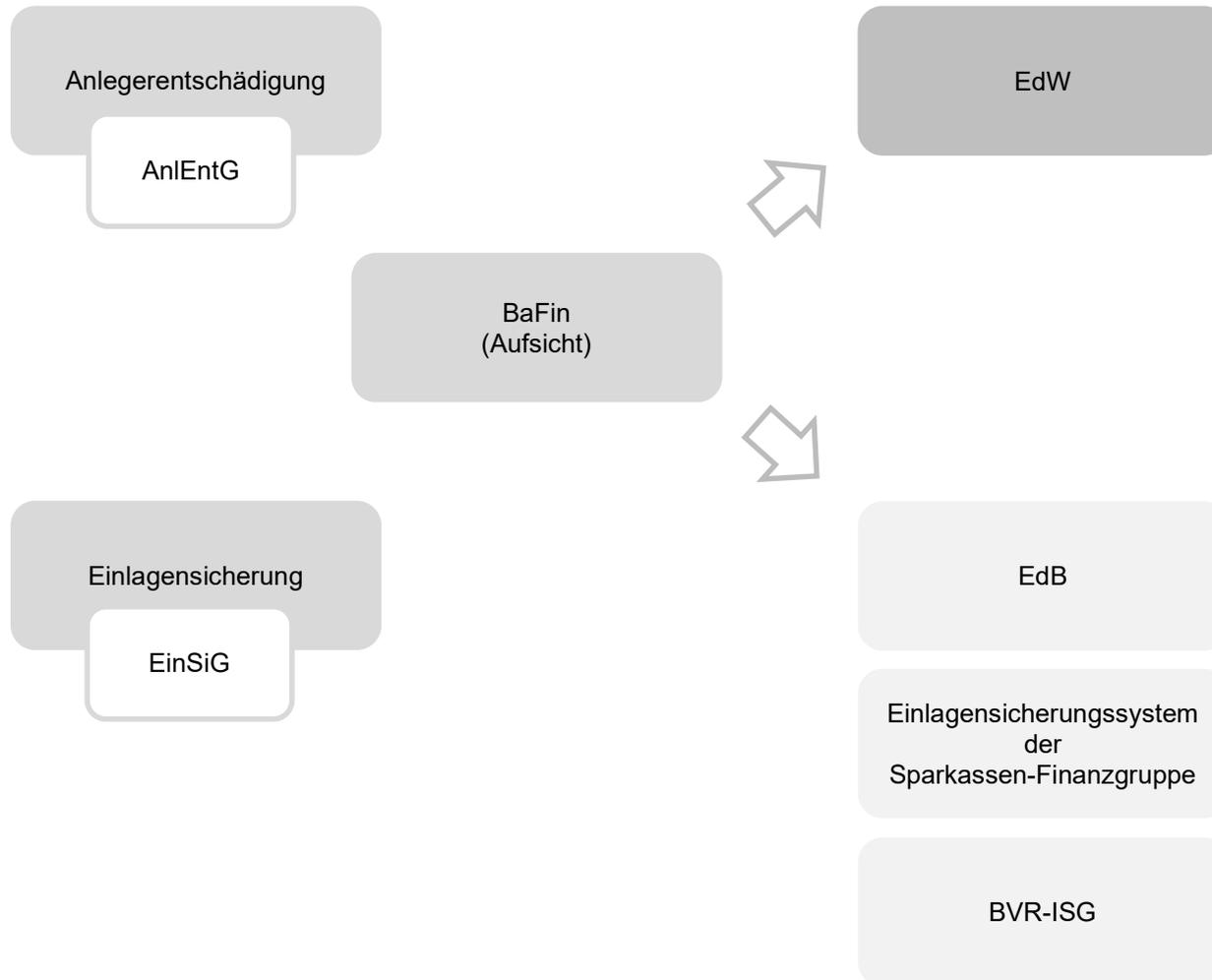
Die Bearbeitung von Widersprüchen von Instituten gegen von der EdW erlassene Verwaltungsakte ist durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorgegeben (siehe Kapitel 2.2).

Anlegerbeschwerden im Rahmen von Entschädigungsfällen lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

**Berlin, 19.05.2023**

**EdW** Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

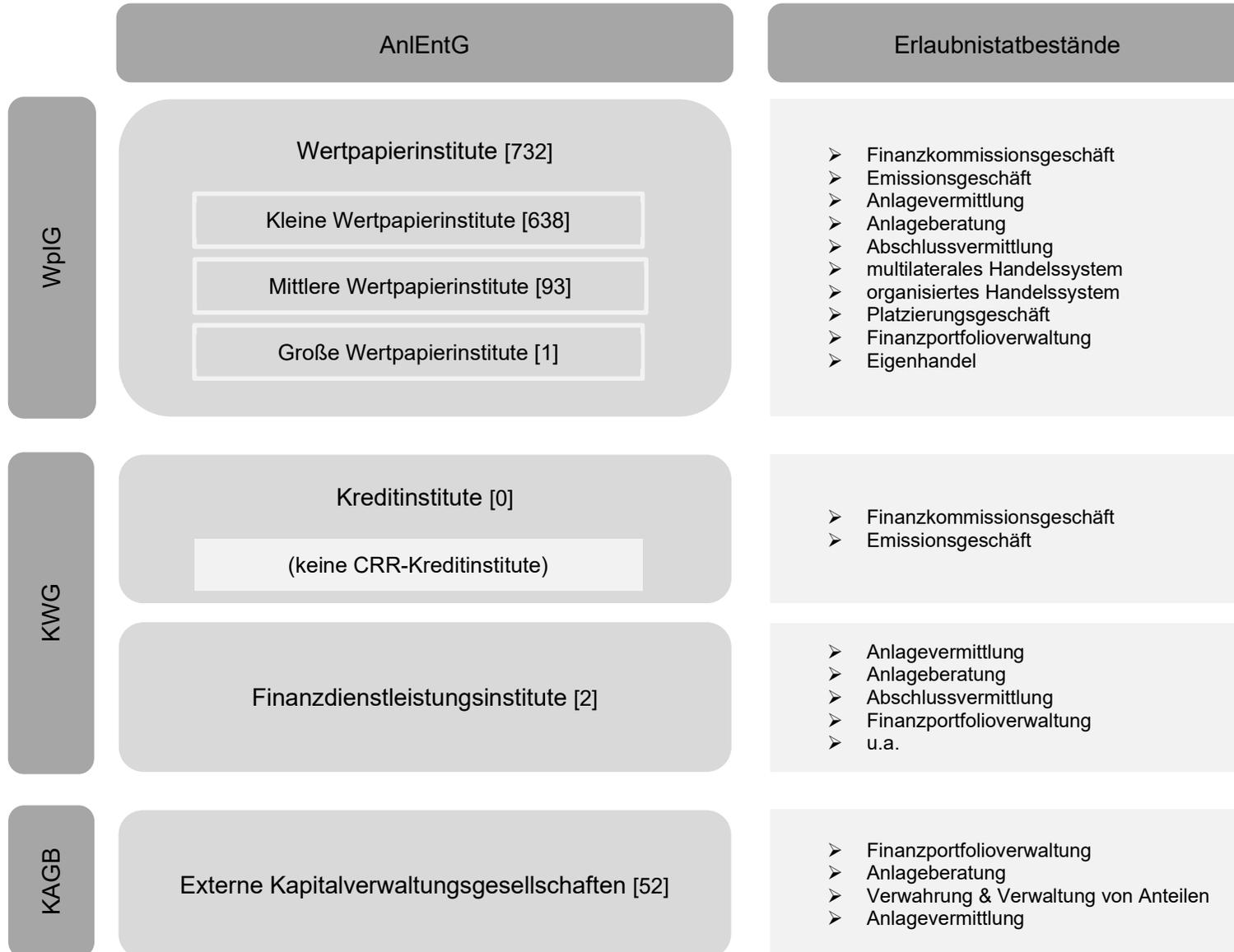
# Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und -systeme in Deutschland



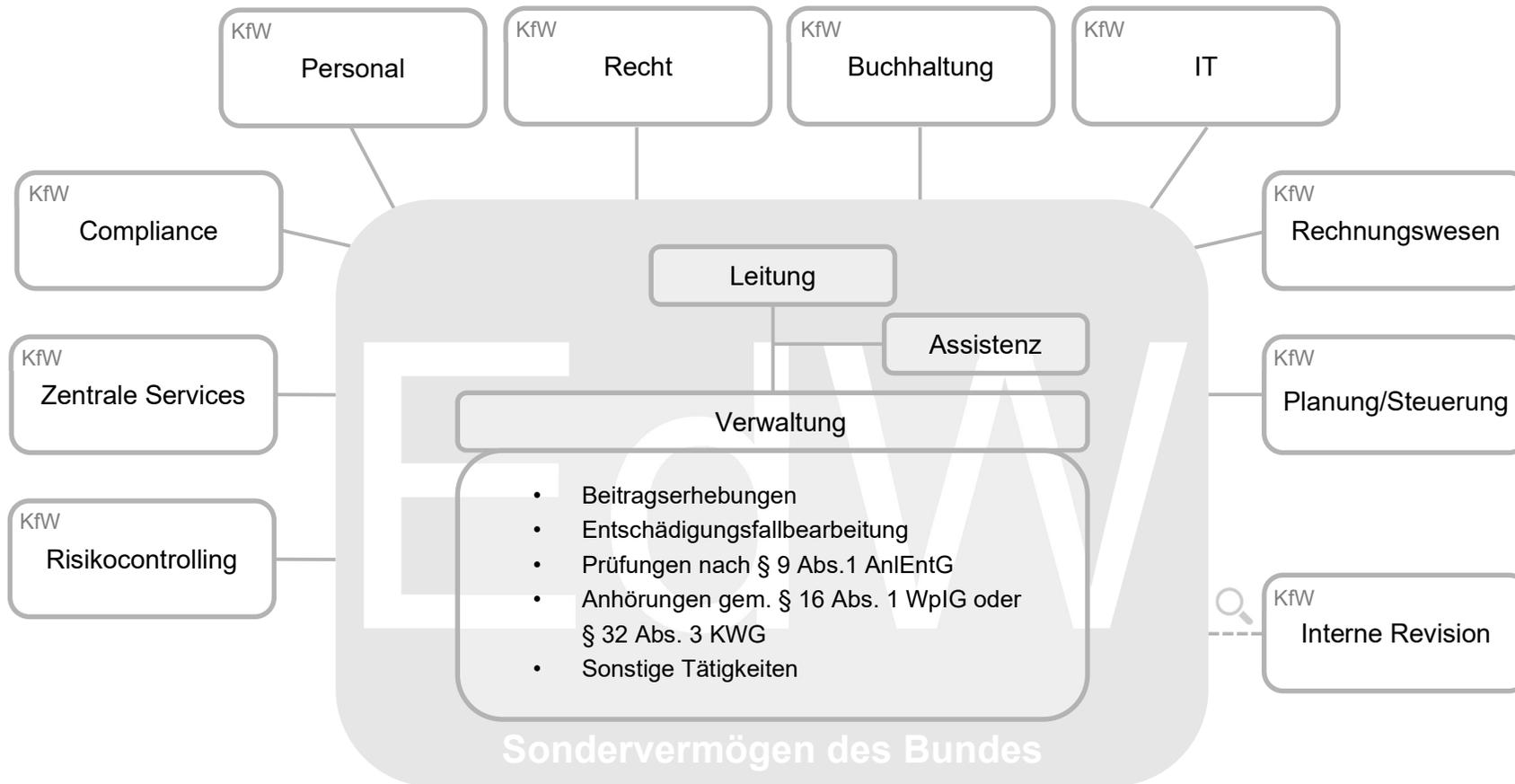
## EdW-Zugeordnete Institute

Anlage 2

[Anzahl per 31.12.2022 = 786]



### EdW-Organigramm



## EdW-Beitragssystematik – Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubnisumfang nach KWG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2022
Bankgeschäfte § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	Finanzdienstleistungen § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder § 32 Abs. 1a	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	(BPE = Bruttoprovisionserträge) (BEH = nicht aus unrealisierten Gewinnen stammende Bruttoerträge des Handelsbestands)			
+	+ oder -	+ oder -	-	2,46 % der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	0
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	-	+	3,85 % der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	+	+	7,70 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0
-	+	-	-	1,23 % der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 3	mind. 4.200 EUR Nr. 2	0
-	+ oder -	+	-	2,46 % der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 4, 1. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	2
-	-	+	+	3,85 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 4, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	0

\* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragserhebung 2022 berücksichtigt.

Summe Anlage 4.1:

2

## EdW–Beitragssystematik – Wertpapierinstitute

Erlaubnisumfang nach WpIG				Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2022
Wertpapierdienstleistungen § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2	Wertpapierdienstleistungen § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 9	Eigenhandel oder Eigengeschäft § 2 Abs. 2 Nr. 10 oder § 15 Abs. 3	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *				
-	+	-	+	3,85 % der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	3
-	+	+	+	7,70 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	2
-	+	-	-	1,23 % der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 6	mind. 1.050 EUR Nr. 4	404
-	+ oder -	+	-	2,46 % der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 7, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	285
-	-	+	+	3,85 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 7, 2. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	2
+	+ oder -	+ oder -	-	2,46 % der BPE und BEH mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	15
+	+ oder -	+ oder -	+	7,70 % der BPE und BEH mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	mind. 6.300 EUR Nr. 1	21

\* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragshebung 2022 berücksichtigt.

Summe Anlage 4.2:

732

## EdW–Beitragssystematik – Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

Erlaubnisumfang nach KAGB	Verschaffungsbefugnis Kundengeld/-wertpapiere *	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV (BPE = Bruttoprovisionserträge)	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV §§ 3, 4 Abs. 1	Anzahl per 31.12.2022
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	-	1,23 % der BPE mind. 1.050 EUR	Nr. 9, 1. Halbsatz	mind. 2.100 EUR Nr. 3	50
Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 5	+	3,85 % der BPE mind. 2.100 EUR	Nr. 9, 2. Halbsatz	mind. 4.200 EUR Nr. 2	2

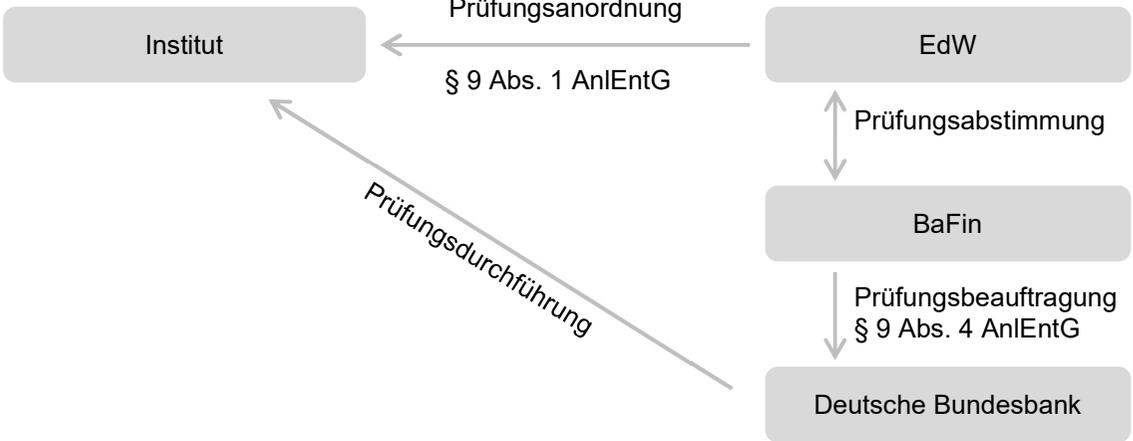
\* § 2a Abs. 2 EdWBeitrV bei Jahresbeitragshebung 2022 berücksichtigt.

**Summe Anlage 4.3:** **52**

**Gesamtsumme**  
**Anlage 4.1 bis 4.3:** **786**

**Prüfung der Institute**

Durchführung:



Prüfungsrichtlinien gem. § 9 Abs. 5 AnlEntG

- Prüfungsauswahl durch EdW risikoorientiert (Befugnis zur Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Kundengeldern/-wertpapieren, Kundenanzahl, Auffälligkeiten)
- Prüfungsinhalte:
  - Geschäftsabwicklung
  - Vertragsbeziehungen
  - Vertriebsorganisation
  - insolvenzfeste Verwahrung von Kundenvermögen
  - Risikomanagement
  - Internes Kontrollsystem

Ergebnis:

